

Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)

vom 22. März 2000 (Stand 1. Mai 2016)

1. Konstituierung und Organisation

§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode

¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmenzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums. *

² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.

§ 2 Wahlgenehmigung

¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekurse mit den Akten zu. *

² Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.

³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil. *

§ 2a * Unvereinbarkeit

¹ Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung. *

² In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

¹⁾ RB 101

§ 3 Amtsgelübde

¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

² Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen. *

§ 4 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Ratsmitglied unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses die Parlamentsdienste schriftlich über:

1. seine berufliche Tätigkeit;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechtes;
3. die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.

³ Ratsmitglieder geben Änderungen den Parlamentsdiensten bekannt.

§ 5 Ordentliche Wahlen

¹ Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt. *

² An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.

§ 6 Ratsbüro

¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmenzählenden.

² ... *

³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen. *

§ 7 Ratspräsidium

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.

² Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen. *

³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.

⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.

⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.

§ 8 * Ratssekretariat

¹ Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

§ 9 * Stimmenzählende

¹ Die Stimmenzählenden ermitteln zusammen mit dem Ratssekretariat die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste stehen dem Grossen Rat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.

² Sie führen die Geschäftsstelle des Büros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

³ Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation des Ratsbetriebes;
2. Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen;

¹⁾ RB 170.3

3. Information und Dokumentation der Ratsmitglieder;
4. * Führung des Protokolls der Ratssitzungen;
5. * Führung des Protokolls des Büros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
6. * Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Büromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
7. * Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.

2. Sitzungen

§ 11 Ort, Zeit

¹ Der Rat tagt ordentlicherweise im Sommerhalbjahr in Frauenfeld, im Winterhalbjahr in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt. *

² Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute bekanntgegeben.

§ 12 * Sitzordnung

¹ Das Büro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. *

§ 13 Einladung

¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates. *

² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.

§ 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigung

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Wer verhindert ist, hat sich bei den Parlamentsdiensten zuhänden des Präsidiums möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. *

³ ... *

§ 15 Besucher und Besucherinnen

¹ Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.

² Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen. *

§ 16 Berichterstattung

¹ Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. *

² Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.

³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.

§ 17 * Propagandamaterial

¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros. *

3. Verhandlungen*3.1. Allgemeines***§ 18** Namensaufruf, Präsenz *

¹ Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.

² Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden. *

§ 18a * Beschlussfähigkeit

¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. *

§ 19 Tagesordnung

¹ Das Präsidium stellt die Tagesordnung zur Diskussion.

² Geschäfte, die nicht unter Beachtung der Frist von § 13, aber spätestens bis am Vortag durch Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

§ 20 Dringlichkeit

¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln. *

§ 21 Vorlagen des Regierungsrates

¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.

² Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung. *

³ Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden. *

§ 21a * Kommissionsbericht

¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.

² Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.

§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung *

¹ Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. *

² Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen. *

³ In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen. *

§ 23 Wortbegehren

¹ Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen. *

² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen. *

³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 24 Anträge

¹ Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

§ 25 Ordnungsruf

¹ Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen, ohne weitschweifig zu sein. Verletzt ein Ratsmitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.

² Verletzt ein Ratsmitglied die dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einzelnen Mitgliedern gebührende Achtung oder den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

§ 26 Beschränkung der Redezeit

¹ Der Rat kann für Diskussionen die Dauer der Voten beschränken.

§ 27 Ordnungsanträge

¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt. *

§ 28 Beratung

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls der Rat nicht anders beschliesst.

§ 29 Schluss der Diskussion

¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.

² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort. *

§ 30 Abstimmungsvorbereitung

¹ Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt wird. Wird ein anderes Verfahren beantragt und vom Präsidium bestritten, entscheidet der Rat. Dem Begehren, über eine teilbare Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

§ 31 Abstimmungsverfahren *

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.

² Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. *

§ 32 * Durchführung der Abstimmung

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

² Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.

³ Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.

⁴ Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmenzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.

⁵ Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.

§ 33 Rückkommensanträge *

¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die Detailberatung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt. *

² ... *

§ 33a * Schlussabstimmung

¹ Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.

² Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.

§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid. *

² Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

§ 35 * Protokoll

¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmenzahlen protokolliert.

² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.

³ Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden. *

§ 36 Besondere Beratungsformen

¹ Erscheinen Beratungsformen am Platz, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, beschliesst darüber der Rat von Fall zu Fall. Er kann insbesondere Augenscheine oder Besichtigungen durchführen.

² Das Büro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen. *

3.2. *Gesetze, Verordnungen und weitere Erlasse*

§ 37 * Vorberatende Kommission

¹ Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzuberaten.

^{1bis} Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission. *

² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.

§ 38 Erste und zweite Lesung

¹ Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt. *

² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

§ 39 Bereinigung

¹ Nach der letzten Lesung wird, Dringlichkeit vorbehalten, jeder Erlass der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zur Bereinigung übergeben. Diese umfasst die redaktionelle Korrektur sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten. Änderungen an genehmigungsbedürftigen Erlassen beschränken sich auf redaktionelle Korrekturen.

² Die bereinigte Fassung wird zugestellt. *

§ 40 Redaktionslesung, Schlussabstimmung

¹ Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird eine Redaktionslesung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung.

§ 41 * Behördenreferendum

¹ Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.

§ 42 * Botschaft an die Stimmberechtigten

¹ Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.

*3.3. Persönliche Vorstösse***§ 43** Parlamentarische Initiative

¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.

² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates. *

⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten. *

§ 44 Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative

¹ Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

§ 45 Erledigung einer Parlamentarischen Initiative

¹ Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag. *

² Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen. *

³ Der Rat berät den Bericht und entscheidet über den Kommissionsantrag.

§ 46 Motion

¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.

² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird. *

⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. *

⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten. *

§ 47 Erledigung einer Motion

¹ Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.

² Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

³ Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Büro Antrag auf eine Nachfrist. *

⁴ Erachtet der Regierungsrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er dem Rat Antrag auf Entlastung. *

§ 47a * Standesinitiative

¹ Ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative wird auf dem Motionsweg eingereicht.

§ 48 Leistungsmotion

¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten. *

² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.

⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.

⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten. *

§ 49 Erledigung einer Leistungsmotion

¹ Erklärt der Rat eine Leistungsmotion erheblich, unterbreitet ihm der Regierungsrat spätestens im übernächsten Globalbudget die verlangte Vorlage. Wird die Leistungsmotion bis Ende Januar eingereicht und in der Folge erheblich erklärt, ist sie mit dem nächsten Globalbudget umzusetzen. *

² Wird der Auftrag der Leistungsmotion erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

³ Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, der Auftrag lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Vorgabe erreicht werden kann.

§ 50 Interpellation

¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

⁵ Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen. *

§ 51 Einfache Anfrage

¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.

² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 52 * Andere Anträge

¹ Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern an den Regierungsrat, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss. *

*3.4. Volksinitiativen, Petitionen und andere Eingaben***§ 53** Volksinitiativen

¹ Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Büro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein. *

² Die Kommission kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann der Grosse Rat die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen. *

§ 53a * Beschlussfassung über Volksinitiativen

¹ Die Beratungen über Begehren nach § 26 der Kantonsverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.

² Ein allfälliger Gegenvorschlag ist vom Rat vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.

³ Der Rat entscheidet zuerst über die Zustimmung zum Initiativbegehren. Stimmt er ihm zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt er es ab, so beschliesst er anschliessend über den Gegenvorschlag.

⁴ Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum.

§ 54 * Petitionen

¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes¹⁾ anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.

¹⁾ RB 162

§ 55 Andere Eingaben

¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen. *

§ 56 * Bürgerrechtsgesuche, Begnadigungsgesuche

¹ Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung auf Antrag der Justizkommission.

3.5. Wahlen**§ 57** Verfahrensarten, Bekanntgabe

¹ Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. *

^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden. *

² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.

§ 58 Geheime Wahl

¹ In geheimer Wahl werden gewählt: *

1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;
2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;
3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;
4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;
5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;
8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.

² Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden. *

³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmenzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl.

⁴ Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlresultats, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet. *

⁵ Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.

§ 59 Offene Wahl

¹ Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

² Offene Wahl ist möglich für:

1. * die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmenzählenden des Rates;
2. * die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;
3. die Revisionsstelle der Kantonalbank;
4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.

³ Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.

4. Kommissionen

§ 60 * Ständige Kommissionen

¹ Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:

1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;
2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;
3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;
4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.

§ 60a * Spezialkommissionen

¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben. *

§ 60b * Verzeichnis und Konstituierung

¹ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Zusammensetzung der Kommissionen. Sie führen ein Verzeichnis aller Kommissionen.

² Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 60c * Protokollführung

¹ Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.

² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll. *

§ 61 Vertretung der Fraktionen

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. *

^{1bis} Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben. *

^{1ter} Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel. *

² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat. *

§ 62 * Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.

² Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.

⁴ Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.

⁵ Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

§ 63 Justizkommission

¹ Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;
2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;
3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Benadigungsverfahren¹⁾;

¹⁾ RB 171.12

4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;
5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

² Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.

§ 64 Raumplanungskommission

¹ Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.

§ 65 * ...

§ 66 Gesetzgebungs- und Redaktionskommission

¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.

² ... *

§ 67 Spezialkommissionen

¹ Der Tätigkeitsbereich von Spezialkommissionen ergibt sich aus ihrem Auftrag.

§ 68 Kommissionssitzungen

¹ Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.

² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.

³ Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

⁴ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.

⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich. *

⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.

5. Fraktionen

§ 69 Konstituierung

¹ Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.

§ 70 Fraktionspräsidienkonferenz

¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.

² Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.

³ Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

§ 71 Fraktionssitzungen

¹ Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.

6. Entschädigungen

§ 72 Entschädigungen

¹ Der Grosse Rat regelt durch besonderen Erlass die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen.

§ 73 * Amtsblatt, Thurgauer Rechtsbuch

¹ Jedem Mitglied werden auf Wunsch das Amtsblatt und das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt. *

§ 74 Rechnungsführung

¹ Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Büro.

² Die Entschädigungen werden den Mitgliedern halbjährlich überwiesen. Die Parlamentsdienste stellen eine detaillierte Abrechnung zu.

7. Schlussbestimmung ***§ 75 *** Revision

¹ Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

§ 76 * ...**§ 77 Aufhebung bisherigen Rechtes**

¹ Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.

§ 78 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.03.2000	24.05.2000	Erstfassung	13/2000
§ 1 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 1 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 2a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 2a Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 3 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 5 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 6 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 6 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 7 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 7 Abs. 2, 1.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 2.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 3.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 4.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 8	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 9	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 10 Abs. 3, 5.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 6.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 10 Abs. 3, 7.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 11 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 12	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 12 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 13 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 14 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 14 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 16 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 18	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 18 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 18a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 18a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 18a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 20 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 21 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 21 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 22	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 22 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 27 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 29 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 31	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 31 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 33 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 33 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 33a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 33a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 34 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 35	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 35 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 36 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 37	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 37 Abs. 1 ^{bis}	31.08.2011	31.08.2011	eingefügt	36/2011
§ 38 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 38 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 39 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 41	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 42	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 43 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 43 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 43 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 45 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 45 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 4	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 5	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 6	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 47 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47a	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 48 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 48 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 48 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 49 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 50 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 52	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 52 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 53 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 53 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 53a	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 54	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 55 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 56	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1 ^{bis}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 58 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 58 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 58 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 59 Abs. 2, 1.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 59 Abs. 2, 2.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 60	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 60a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 60b	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1 ^{bis}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 1 ^{ter}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 62	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 62	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 65	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 66 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 68 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 73	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 73 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
Titel 7.	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 75	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 76	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
Anhang 1	14.03.2012	30.05.2012	Inhalt geändert	12/2012